



Personalversammlung 11.11.2015

Tagesordnung

1. Eröffnung
2. Aussprache und Nachfragen
3. Arbeitszeit
4. Anträge und Resolutionen



Aussprache und Nachfragen



Arbeitszeit

Arbeitszeit

- Grundsätze zur Stundenplangestaltung
- Unterricht
- außerunterrichtliche Tätigkeiten
- Teilzeit
- Erkrankung
- Ruhepausen
- Aufsicht

Arbeitszeit

- wöchentliche Unterrichtsverpflichtung
- Befristet Beschäftigte
- Einsatz an verschiedenen Schulformen
- Überschreitung der wöchentlichen Arbeitszeit

Arbeitszeit

- wöchentliche Unterrichtsverpflichtung

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt an Gesamtschulen, Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und PRIMUS-Schulen 25,5 Unterrichtsstunden. In der Regel unterrichten unbefristet Beschäftigte also in einem Jahr 25, im nächsten Jahr 26 Lehrerwochenstunden.

- Befristet Beschäftigte

Befristet Beschäftigte unterrichten nur 25 Stunden, da sie bei einem Stellenwechsel die mehr geleisteten Stunden nicht "zurückgezahlt" bekommen können.

- Einsatz an verschiedenen Schulformen

Unterrichtet eine Lehrkraft an verschiedenen Schulformen, so kann es sein, dass an beiden Schulen unterschiedliche Arbeitszeiten gelten. In diesem Fall zählt die Arbeitszeit der Schule, an der der / die Beschäftigte die meisten Stunden erteilt.

Beispiel:

a) Eine Lehrkraft der Hauptschule wird mit 12 Stunden an eine Sekundarschule abgeordnet. Es zählt in diesem Fall die Stundenzahl der Hauptschule (28).

b) Wird die gleiche Lehrkraft nun mit 16 Stunden abgeordnet, so ist sie überhöftig an der Sekundarschule und unterrichtet somit 25,5 Lehrerwochenstunden.

- Überschreitung der wöchentlichen Arbeitszeit

Wird die wöchentliche Arbeitszeit überschritten, so muss diese Überschreitung kurzfristig, spätestens aber im folgenden Schuljahr ausgeglichen werden.

Arbeitszeit: Grundsätze zur Stundenplangestaltung

Personalrat

Gesamtschule | Gemeinschaftsschule | Sekundarschule | PRIMUSschule bei der Bezirksregierung Düsseldorf



Lehrerratsinfos

Lehrerrat-Info II: Lehrerkonferenz beschließt Grundsätze

(Stand: Juni 2014)



Lehrerkonferenz beschließt Grundsätze

Arbeitszeit: Grundsätze zur Stundenplangestaltung

Vertretungsunterricht

- max. 5 LWS pro Monat
 - Präsenzstunden: max. 15 Minuten
- ## Anwesenheit

Arbeitszeit: Grundsätze zur Stundenplangestaltung

Springstunden

- max. 6 LWS pro Woche
- Mittagspause zählt mit

Arbeitszeit:

Grundsätze zur Stundenplangestaltung

Die Lehrerkonferenz beschließt die Grundsätze zur Stundenplangestaltung. Auf unserer Homepage findet ihr einen Vorschlag. Erkundigt euch, ob eure Schule Grundsätze beschlossen hat und wie sie lauten. Die Orga muss sie berücksichtigen und wenn sie davon abweicht begründen warum sie dies tut. (§ 68 Abs. 3 Satz 1 SchulG)

Vertretungsunterricht belastet uns alle. Die Dienststelle und wir als Personalrat sind der Ansicht, dass nicht mehr als fünf LWS pro Monat zu leisten sind. Haltet es in euren Grundsätzen zur Stundenplangestaltung schriftlich fest. Die Schulleitung hat eine Fürsorgepflicht und muss darauf achten, unsere Gesundheit nicht durch übermäßigen Vertretungsunterricht zu gefährden. Unterricht findet laut Schulgesetz im Rahmen der Ressourcen statt. Zu wenig Lehrkräfte bedeutet Unterrichtsausfall und nicht Vertretungsunterricht. (§ 59 Abs. 2 Satz 4 und Satz 8 SchulG)

Manche Schulen regeln den Vertretungsunterricht durch sogenannte Präsenzstunden. Das bedeutet aber nicht, dass wir die gesamte Zeit anwesend sein müssen. Zu Beginn der Stunde sich zur Verfügung zu stellen, reicht aus. Alles andere ist Mehrarbeit. (§ 13 Abs. 3 ADO)

Springstunden erweitern unsere Arbeitszeit. Maximal sechs LWS pro Woche sind genug. Die Mittagspause zählt selbstverständlich mit.

Teilzeitkräfte sind entsprechend ihrer Stundenreduktion mit weniger Vertretung bzw. Springstunden zu belasten. (§ 17 Abs. 1 ADO)

Arbeitszeit: Unterricht

Stundenplan

- Doppelbesetzung
 - Projektwochen
 - Lernbüro, Trainingsraum ...
- volle Anrechnung als LWS

Arbeitszeit: Unterricht

Unterricht an anderem Ort

- Museum

- Theater

→ kann regulären Unterricht ersetzen

→ unterrichtlichen Ausgleich vereinbaren

Arbeitszeit: Unterricht

Stundenplan

Unsere Arbeitszeit von 25,5 Stunden beziffert lediglich die reine Unterrichtszeit; was aber genau „Unterricht“ ist, also welche Zeiten unserer Arbeit als solcher gerechnet werden, ist nicht weiter definiert.

Hier einige Definitionsansätze, zu deren Festlegung die DS bereit war:

-Bei Unterricht mit Doppelbesetzung werden beide Lehrpersonen voll bezahlt.

-Der Einsatz in Projektwochen gilt ebenfalls als Unterricht und ist voll zu bezahlen. Mit Teilzeitkräften, die über ihre anteilige Arbeitszeit eingesetzt werden, ist ein angemessener (Freizeit-) Ausgleich zu verabreden – am besten im Vorhinein.

-Der Einsatz im Trainingsraum sollte wie Unterricht aufgefasst werden, zumal wenn im Trainingsraum mehr als nur eine reine Beaufsichtigung der SuS erfolgt. Vielerorts ist aber die Anrechnung von T-Stunden strittig. Es gibt kein ausführenden Erlasse. Hier ist die Anrechnung Verhandlungssache – zwischen der die Grundsätze zum Unterricht festlegende LK und der SL.

-Unterricht am anderen Ort, wie z.B. im Theater oder Museum, ist eine unerlässliche Ergänzung zum Schul-Unterricht, zumal in z.B. den Fächern D, KU, GE, GL/SW, allemal, wenn diese zum Abitur führen. Ohne solche außerunterrichtliche Erfahrung können Lernende die Unterrichtsgegenstände (z.B. Dramen, Ölbilder, Kulturgeschichte ...) nur eingeschränkt wahrnehmen bzw. beurteilen. Inzwischen ist nach der Obligatorik für das zentrale D-Abitur in 2017 ein Theaterbesuch zwingend vorgesehen. Unterricht am anderen Ort kann also regulären Unterricht ersetzen. Ein Ausgleich sollte schon vor den Veranstaltungen, evt. seitens der FK, mit der SL vereinbar werden.

Arbeitszeit: außerunterrichtliche Tätigkeiten

- Konferenzen / Dienstbesprechungen
- Mehrarbeit
- letzte Ferienwoche
- Einsatz an zwei Schulen
- Hausbesuche / Sonntag

Arbeitszeit: außerunterrichtliche Tätigkeiten

Zu unseren Tätigkeiten gehört eine Vielzahl an außerunterrichtlichen Einsätzen.

-An Konferenzen/Dienstbesprechungen muss jede Lehrkraft teilnehmen, Teilzeit-Kräfte allerdings nur gemäß ihrer Reduzierung.

-Zur Mehrarbeit ad hoc sind wir ebenfalls verpflichtet, sie sollte allerdings 6 U-Std. pro Monat (!) für eine Vollzeitkraft nicht überschreiten, da sonst die Gesundheit der Lehrer gefährdet ist. Für Teilzeitlehrer gelten entsprechende Anteile. Planbare Mehrarbeit muss zwischen der SL und dem entsprechenden Lehrer vereinbart werden. Unterrichtsausfall kann nur im Rahmen der vorhandenen Ressourcen verhindert werden. Bei überhöhten Anforderungen sollte man die Überlastung anzeigen.

-Der Einsatz in der letzten Sommerferienwoche sollte auf ein absolut notwendiges Mindestmaß reduziert werden. „Gute SL kommen mit den zwei Tagen der angebrochenen Woche aus!“ (Herr Graf)

-Bei Schulen mit Dependancen sollte höchstens ein Ortswechsel pro Tag eingeplant werden, da die Fahrten zwischen den Einsatzorten (eine Erhöhung der) Arbeitszeit und nicht Pause sind. Eine Fahrt mit dem eigenen PKW kann nicht verlangt werden. Die Arbeitszeiterhöhung sollte entsprechend berücksichtigt und ausgeglichen werden. Das gilt ebenfalls für die erhöhten Aufsichtszeiten. Auch hier steht die Erhaltung der Gesundheit und die Fürsorge für die Lehrkräfte im Vordergrund. Die Fahrtkosten für die Wegstrecke zwischen zwei Einsatzorten wird auf Antrag von der Bez.Reg. (Dez.12) erstattet,.

-Von Hausbesuchen ist regulär abzusehen, sie sollten nur in absoluten Ausnahmen abgestattet werden, da der Schutz der Privatsphäre ein Grundrecht ist. Eine Verpflichtung zu solchen Besuchen seitens der SL kann und darf es also nicht geben.

Arbeitszeit: Teilzeit

Klassenfahrten

- keine Vergütung für Beamte
- Ausgleich muss vorher vereinbart werden

Arbeitszeit: Teilzeit

Außerunterrichtliche Mehrarbeit

- keine Vergütung
- proportionaler Einsatz
- zeitnaher Ausgleich

Arbeitszeit: Teilzeit

- Außerunterrichtliche Mehrarbeit

Das Bundesverwaltungsgericht Leipzig hat zum Bereich Teilzeit in der Schule folgende Feststellung gemacht:

Dienstleistung in der Schule ist nur entsprechend der Teilzeitquote zu erbringen (Unterricht, Vor-, Nachbereitung, Teilnahme an Konferenzen, Elterngespräche, Vertretungsstunden, aber auch Funktionstätigkeiten in der Schule). Aktenzeichen: Bundesverwaltungsgericht 2C16/14

Ausnahme: Bei Projektwochen wird die Teilzeitkraft wie eine Vollzeitkraft bezahlt, wenn sie die gleiche Arbeitsleistung wie die Vollzeitkraft erbracht hat und dies von der Schulleitung bescheinigt wird.

- Klassenfahrten

Beamte: Keine Vergütung für Beamte, aber verbeamtete Teilzeitkräfte können die Anzahl der Teilnahme an Klassenfahrten entsprechen ihrer Teilzeitquote reduzieren oder sich vor der Fahrt mit der Schulleitung über einen Ausgleich bei anderen außerunterrichtlichen Veranstaltungen einigen (s. Teilzeitausgleichsmerkblatt auf unserer Homepage: www.gesamtschul-pr.de)

Tarifbeschäftigte müssen sich auch vor der Bewilligung der Klassenfahrt über einen Ausgleich einigen (s. Teilzeitausgleichsmerkblatt auf der Homepage des PR). Bei Tarifbeschäftigten hat der Ausgleich zeitnah stattzufinden, spätestens 6 Monate nach Antritt der Klassenfahrt. Ist das nicht möglich, kann die tarifbeschäftigte Teilzeitlehrkraft für die Klassenfahrt ein Vollzeitentgelt beantragen.

Arbeitszeit: Erkrankung

Keine Dienstverpflichtung

- Vertretungsmaterial
- Korrektur von Klausuren
- Laufbahn- oder Zeugniskonferenzen

Arbeitszeit: Erkrankung

Erkrankung bedeutet für uns Lehrerinnen und Lehrer: Keine Dienstverpflichtung!

„Wer krank ist, kann nicht dienstlich tätig sein.“ So haben wir es bei unserer letzten Gemeinschaftlichen Besprechung von der Dienststelle gehört.

„Dienstunfähig erkrankt“ zu sein heißt für uns konkret, dass wir kein Vertretungsmaterial stellen, keine schriftlichen Arbeiten korrigieren und nicht an Laufbahn- oder Zeugnis-Konferenzen teilnehmen müssen.

Und das gilt unabhängig von der Art der Erkrankung.

Wer krank ist, darf tun, was ihm guttut. Er soll es sogar, nämlich sich darum kümmern, möglichst schnell wieder gesund und dienstfähig zu werden.

Dazu gehört dann allerdings auch, dass man alles unterlässt, was die Genesung gefährdet oder verzögert. In der Vergangenheit hat es in dem Zusammenhang immer mal wieder Probleme gegeben, weil Beschäftigte trotz Erkrankung z.B. an Diskussionsveranstaltungen teilgenommen oder Konzerte besucht haben. Dann vertritt die Dienststelle die Auffassung, dass weder die Aufregung noch die vielen Menschen gesundheitsförderlich sind.

Auch kann nicht Urlaub machen, wer dienstunfähig erkrankt ist. Ist eine Ortsveränderung zur Genesung erforderlich, muss man dies auch in der Ferienzeit mit seiner Ärztin besprechen und sich bescheinigen lassen.

Und hier noch ein Tipp: Bei einer längeren Erkrankung müssen die Dienstunfähigkeitsbescheinigungen lückenlos sein. Wochenenden und Ferien dürfen nicht ausgespart werden. Beachtet man das nicht, verliert man womöglich das Anrecht auf die „schrittweise Wiedereingliederung nach längerer Krankheit“.

Es könnte auch als Missbrauch gedeutet werden, wenn eine Kollegin sich an Wochentagen krankschreiben lässt, aber an dazwischenliegenden Wochenenden scheinbar gesund ist.

Kümmern Sie sich also, liebe Kolleginnen und Kollegen, rechtzeitig um anschließende Dienstunfähigkeitsbescheinigungen!

Arbeitszeit: Ruhepause

Wesentliches Merkmal der Ruhepause ist, dass der Beschäftigte von jeder Arbeitsverpflichtung und auch von jeder Verpflichtung, sich zur Arbeit bereitzuhalten, freigestellt ist.

(BAG v. 17.07.08 – 6 AZR 602/07)

Arbeitszeit: Ruhepause

- nach 6 Zeitstunden mind. 30 Min.
- Aufenthaltsbestimmungsrecht
- Erreichbarkeit
- inaktive Präsenzzeit
- große und kleine Pausen

Arbeitszeit: Ruhepause

Auch für Beamtinnen und Beamte gilt bei einem Arbeitstag von mehr als 6 Zeitstunden der Anspruch auf eine Ruhepause (Arbeitszeitverordnung).

„Wesentliches Merkmal der Ruhepause ist, dass der Beschäftigte von jeder Arbeitsverpflichtung und auch von jeder Verpflichtung, sich zur Arbeit bereitzuhalten, freigestellt ist.“ (BAG v. 17.07.08 – 6 AZR 602/07)

Für uns Lehrerinnen und Lehrer bedeutet das konkret, dass uns spätestens um 14 Uhr eine Pause zusteht, wenn wir zur ersten Stunde Unterricht haben. Es kann nicht als Pause gerechnet werden, wenn wir in der Schule bleiben und uns bereithalten, um evtl. zur Vertretung eingesetzt zu werden („inaktive Präsenzstunden“). Auch die kleinen und großen Pausen für Schülerinnen und Schüler sind keine Ruhepausen für uns.

Für Lehrerinnen und Lehrer gilt in ihren Pausen das „Aufenthaltsbestimmungsrecht“ und von ihnen kann dann auch nicht verlangt werden, über das Handy etwa erreichbar zu sein.

Dass Pendelfahrten von einem Schulstandort zum anderen keine Ruhepausen sind, ist wohl offensichtlich.

Also wehren Sie sich, liebe Kolleginnen und liebe Kollegen, wenn Sie länger als 6 Stunden im Einsatz sein sollen ohne eine Ruhepause, die den Namen verdient!

Arbeitszeit: Aufsicht

„Die Lehrerinnen und Lehrer führen im Rahmen der Aufsichtspflicht der Schule Aufsicht.“ § 10 Abs. 2 ADO

Arbeitszeit: Aufsicht

Inhalt und Umfang

- Alter der Schüler
- Eigenart, Charakter, Reife, und Einsichtsfähigkeit
- örtliche Verhältnisse
- Vorhersehbarkeit des schädigenden Verhaltens
- Zumutbarkeit gegenüber der Lehrkraft

Arbeitszeit: Aufsicht

- mehrere Klassen in einem Raum
- Hilfskräfte
- Sozialarbeiter / Sozialpädagogen
- Teilzeit
- Unterrichtsgang
- Unterrichtsweg



Personalversammlung 11.11.2015